

StrafR Rechtsprechungsübersicht

Denise Wenzl* und Louisa Lingner†

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht**Beginn der Geburt bei Kaiserschnitt**

BGH, Urt. v. 11.11.2020 - 5 StR 256/20

Amtlicher Leitsatz

Bei einer operativen Entbindung (Kaiserschnitt, *sectio caesarea*) beginnt die Geburt und damit der Anwendungsbereich der §§ 211 ff. StGB regelmäßig mit der Eröffnung des Uterus zum Zweck der dauerhaften Trennung des Kindes vom Mutterleib; dies gilt auch bei einer Mehrlingsgeburt.

Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei coronabedingter Ausgangssperre

BGH, Beschl. v. 17.11.2020 - 4 StR 390/20

Leitsatz der Redaktion

Eine Ausgangssperre im Rahmen des Corona-Lockdowns hindert die Teilnahme als Zuschauer an einer Hauptverhandlung nicht. Angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit gem. § 169 GVG stellt die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen einen unbenannt triftigen Grund zum Verlassen der häuslichen Unterkunft im Sinne der Corona-Verordnungen dar, sodass eine Pflicht zur Aufhebung von Hauptverhandlungen wegen einer möglichen Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes entfällt.

Wohnungseinbruchdiebstahl mit falschem Wohnungsschlüssel

BGH, Beschl. v. 18.11.2020 - 4 StR 35/20

Von der Redaktion bearbeitete Leitsätze

1. Ein bei dem Berechtigten in Vergessenheit geratener Schlüssel ist kein falscher Schlüssel im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.
2. Die Entwidmung des Schlüssels muss zumindest konkludent erfolgen oder der Berechtigte muss den Verlust bemerkt haben.
3. Eine Erweiterung des Abs. 3 auch auf vergessene Schlüssel hätte die Folge, dass der Eintritt der Qualifikation nicht mehr vom Willen des Berechtigten abhinge.

Zum Alternativvorsatz im Bezug auf verschiedene Rechtsgutträger

BGH, Urt. v. 14.1.2021 - 4 StR 95/20

Von der Redaktion bearbeitete Leitsätze

1. Nimmt ein Täter billigend in Kauf, dass er mit seiner Tat handlung zwei Opfer treffen könnte, der Erfolg aber nur bei einem Opfer eintritt, so ist Vorsatz in Bezug auf beide Rechtsgutträger anzunehmen (sog. Alternativvorsatz).
2. Die auf sich gegenseitig ausschließende Erfolge gerichteten Vorsätze können miteinander verbunden werden, solange sie nicht den sicheren Eintritt eines der Erfolge zum Gegenstand haben.
3. Sofern einer der zu erwartenden Taterfolge eintritt, stehen die Erfolgstat und die Versuchstat in Tateinheit nach § 52 StGB.

Angriff eines nicht angeleiteten Hundes kann Körperverletzung sein

LG Osnabrück, Urt. v. 20.1.2021 - 5 Ns 112/20

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Hundehalter, der seinen Hund nicht anleint und diesen durch ein Wohngebiet führt, handelt sorgfaltswidrig.
2. Ein Hund, der nicht auf das Wort hört, muss vorsorglicher Weise angeleint werden.
3. Bringt der Hund andere Personen zu Fall oder verletzt sie auf anderer Art und Weise, kann dies den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllen.

»Berliner Raser-Fall« – keine täterschaftliche Mitverantwortung für den Tod des Opfers

LG Berlin, Urt. v. 2.3.2021 - 529 Ks 6/20

Leitsätze der Redaktion

1. Dem nicht kollidierten Täter kann keine Mittäterschaft angelastet werden, da es hierfür an dem nach § 25 II StGB notwendigem Tatplan fehlte.
2. Da es letztlich nur vom Zufall abhing, welcher Wagen mit dem des Todesopfer zusammenstieß, liegt ein versuchter Mord vor, da dem Fahrer bewusst war, dass der Tod eines unbeteiligten Verkehrsteilnehmer die Folge seines rücksichtslosen Fahrverhaltens sein könnte.

* Denise Wenzl studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

† Louisa Lingner studiert seit 2018 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität-Göttingen.

3. Die mögliche Folge hat der Fahrer billigend in Kauf genommen, um sein Ziel – den Sieg des Rennens – verfolgen zu können.

Diebstahlsbegehung bei Abhebevorgängen an Geldautomaten

BGH, Beschl. v. 3.3.2021 - 4 StR 338/20

Leitsätze der Redaktion

1. Bargeld, das ein Geldautomat im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Abhebevorgang ausgibt, steht mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der den Auszahlungsvorgang durch Einführen der Bankkarte und Eingabe der PIN-Nummer in Gang gesetzt hat.

2. In subjektiver Hinsicht wird der Gewahrsam auch von dem erforderlichen Herrschaftswillen getragen. Dieser bezieht sich – bei Personenübereinstimmung von Kartennutzer und Kontoinhaber – auf sämtliches Bargeld, das infolge des von ihm ausgelösten Vorgangs durch den Automaten ausgegeben wird. Auch das von dem Geschädigten unbemerkte oder heimliche Ansichnehmen des im Ausgabefach liegenden Geldes durch einen Dritten ändert nichts an dessen Willen, an dem infolge seiner Eingabe bereitgestelltes Geld die Sachherrschaft auszuüben.

Zur Strafbarkeit des sog. »Stealththing«

OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.3.2021 - 2 OLG 4 Ss 13/21

Amtliche Leitsätze

1. Geschlechtsverkehr ohne Kondom unterscheidet sich von Geschlechtsverkehr mit Kondom wesentlich und ist daher eine eigenständige sexuelle Handlung im Sinne des § 177 Abs.1 StGB.

2. Das »Stealththing« – also das absprachwidrige Entfernen eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr – ist jedenfalls dann gemäß § 177 Abs.1 StGB strafbar, wenn der in einem engen raum-zeitlichen Zusammenhang erklärte Widerwille gegen einen Geschlechtsverkehr ohne Kondom bei vom Opfer unbemerkter vorsätzlicher Entfernung des Kondoms fortwirkt.

3. Eine derartige Veränderung des Sachverhalts begründet keinen täuschungsbedingten Willensmangel, der für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis unbeachtlich sein könnte.

Kein »Deal« ohne eindeutige Zustimmung

BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021 - 2 BvR 1543/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die Verständigung nach § 257c StPO kommt nur in Betracht, wenn sowohl der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht sich ausdrücklich geeinigt haben.

2. Ausreichend ist aber, dass es sich unzweifelhaft um eine eindeutige, wenn auch konkludente, Zustimmungserklärung handelt, welche sich aus dem Verfahrensprotokoll ergibt.

3. Eine bloß stillschweigend erfolgte Zustimmung ist für die Verständigung nicht ausreichend.